

Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2003

Kantonsratsbeschluss
betreffend Planungs- und Projektierungskredite öffentlicher Verkehr
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾, auf §§ 31 und 35 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996²⁾ sowie auf §§ 8 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987³⁾
beschliesst:

§ 1

Zur Umsetzung der Vorhaben des öffentlichen Verkehrs innerhalb des Kantonalen Teilrichtplans Verkehr werden zu Lasten der Investitionsrechnung folgende Kredite bewilligt:

- a) Planungskredit von 4.2 Mio. Franken, inklusive Mehrwertsteuer, für einen leistungsfähigen Feinverteiler im öffentlichen Verkehr (inklusive Sicherung der Raumfreihaltung)
- b) Projektierungskredit von 3.9 Mio. Franken, inklusive Mehrwertsteuer, für die 1. Ausbaustufe des leistungsfähigen Feinverteilers im öffentlichen Verkehr
- c) Projektierungskredit von 6.2 Mio. Franken, inklusive Mehrwertsteuer, für die 1. Teilergänzung der Stadtbahn Zug

§ 2

Die Freigabe der einzelnen Planungs- und Projektierungskredite, im Rahmen des Staatsvoranschlages, obliegt dem Regierungsrat.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.14

³⁾ BGS 751.31

⁴⁾ Inkrafttreten am